

2503 048

3371

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 732/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina S. [REDACTED],
T. [REDACTED] H. [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Nachmeldung des seit 1. April 1960 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß § 189 a Abs. 1 BEG hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 213) für unzulässig angesehen. Wiedereinsetzung für den zurückgenommenen Anspruch hat die Behörde nicht erteilt (BGH RzW 1970, 314). Sie konnte es auch nicht (BGH Urteil vom 27. November 1975 - IX ZR 193/71, zur Veröffentlichung bestimmt).

Eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlussG hat der Tatrichter jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

337

- 3 -

Da der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ohne Beschränkung auf Kapitalentschädigung oder Heilverfahren im März 1958 angemeldet worden war, umfaßte die Rücknahme mangels Substantifizierung auch den bis dahin verfahrenshängigen Rentenanspruch (BGH Urteil vom 27. November 1975 - IX-ZR 51/72, zur Veröffentlichung bestimmt). Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß medizinische Gründe für die Rücknahme des Rentenanspruchs nicht zu unterstellen sind. Denn die Klägerin hat vor dem 1. April 1960 nichts dafür vorgebracht, daß die Verfolgung bestimmte Gesundheitsschäden verursacht habe, sondern nur von einem vorübergehenden Lazarettaufenthalt wegen einer Typhuserkrankung, jedoch nichts über deren Folgen berichtet. Medizinische Gründe für die Rücknahme des Rentenanspruchs können im Angleichungsverfahren geltend gemacht werden (BGH RZW 1971, 570; 1972, 274). Das hat die Klägerin nicht getan. Deshalb ist der Schluß des Tatrichters, daß für die Feststellung medizinischer Gründe kein Anhalt bestehe, nicht zu beanstanden (vgl. BGH RZW 1973, 182).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)